

**Ordnung der  
Graduate School *Practices of Literature*  
des Fachbereichs Philologie  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 4. März 2014**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziele
- § 2 Promotion
- § 3 Promotionsfächer
- § 4 Organisation der Graduate School
- § 5 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 6 Betreuung
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Umfang des Studiums. Studienleistungen
- § 9 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 10 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 11 Dissertation
- § 12 Gutachter/innen und Prüfer/innen
- § 13 Prüfung und Annahme der Dissertation
- § 14 Mündliche Abschlussprüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 17 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 18 Entziehung des Doktorgrads
- § 19 Inkrafttreten der Ordnung

Anhang A

**§ 1 Ziele**

(1) Die Graduate School (GS) *Practices of Literature* bietet besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern die Möglichkeit, im Rahmen eines strukturierten Promotionsstudiengangs unter Bedingungen einer intensiven Betreuung innerhalb von drei Jahren zu promovieren.

(2) Die GS bietet Doktorandinnen und Doktoranden sowie den beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern aus dem Bereich der Literaturwissenschaft einen fachübergreifenden institutionellen Rahmen für intensiven wissenschaftlichen Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Forschungsinitiativen.

(3) Die GS ist bestrebt, die Literaturwissenschaft in Münster zu einem national und international sichtbaren Zentrum innovativer und exzellenter literaturwissenschaftlicher Forschung zu machen.

(4) Die GS hat das Ziel, sowohl ihre Absolventinnen und Absolventen auf eine wissenschaftliche Karriere vorzubereiten als auch die Frage außerakademischer Berufsfelder für Literaturwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler in ihrem Ausbildungsangebot zu verankern. Auf der Grundlage der spezifischen wissenschaftstheoretischen Voraussetzungen der Literaturwissenschaft sollen Praxisbezüge sowohl theoretisch reflektiert als auch in konkreten Anwendungsfeldern umgesetzt werden.

(5) Die im Vertrag von Amsterdam 1997 verabschiedeten Grundsätze des Gender Mainstreaming

prägen das Konzept der GS im organisatorisch-institutionellen Bereich wie in der inhaltlich-thematischen Ausrichtung.

## § 2 Promotion

(1) Die GS *Practices of Literature* führt zur Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) durch die Fachbereiche 8 und 9 der Westfälischen Wilhelms-Universität. Das Promotionsverfahren besteht aus einem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung.

(2) Das Promotionsstudium richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen ist von der Bewerberin/dem Bewerber durch die Promotionsprüfung zu erbringen. Diese besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Abschlussprüfung.

(4) Die Promotion erfolgt in einem Hauptfach.

(5) Soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen der Promotionsordnung der Fachbereiche 8 Geschichte/Philosophie und 9 Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Juli 2012.

## § 3 Promotionsfächer

Die Promotion erfolgt in einem der folgenden Fächer:

1. Arabistik und Islamwissenschaft
2. Baltische Philologie (Baltistik)
3. Deutsche Philologie
4. Englische Philologie
5. Lateinische Philologie
6. Mittel- und Neulateinische Philologie
7. Niederländische Philologie
8. Nordische Philologie
9. Romanische Philologie (Schwerpunkt Französisch)
10. Romanische Philologie (Schwerpunkt Italienisch)
11. Romanische Philologie (Schwerpunkt Spanisch)
12. Sinologie
13. Ost- und Westslavische Philologie

## § 4 Organisation der Graduate School

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens innerhalb der GS *Practices of Literature* bildet der Fachbereich Philologie die folgenden Organe:

1. Plenum der Promovendinnen/Promovenden der GS (PP); seine Mitglieder sind:

1.1 Promovendinnen/Promovenden,

1.2 für eine begrenzte Zeit aufgenommene Gastdoktorandinnen und -doktoranden.

Das Plenum der Promovendinnen/Promovenden wählt seine Vertreter/innen für den Vorstand und den Auswahlausschuss.

2. Plenum der beteiligten Hochschullehrer/innen (PHL); das sind

2.1 alle mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Mitglieder des Fachbereichs Philologie aus dem Bereich der Literaturwissenschaft, sofern sie einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen,

2.2 individuell kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus anderen Fächern der WWU sowie von anderen in- und ausländischen Universitäten.

Die Mitgliedschaft für Lehrende beträgt drei Jahre und ist auf Antrag verlängerbar. Sie setzt aktive Mitwirkung voraus. Der Fachbereichsrat setzt das PHL ein.

Das Plenum der beteiligten Hochschullehrer/innen wählt seine Vertreter/innen für den Vorstand und den Auswahlausschuss.

3. Koordinator/in: Sie/Er wird vom Vorstand eingesetzt und ist verantwortlich für Organisation, Management, Budget der GS. Sie/Er ist die Kontaktperson für die Promovendinnen/Promovenden.

4. Sprecher/in: Sie/Er vertritt die GS innerhalb und außerhalb der WWU. Die/Der Sprecher/in ist verantwortlich für das Lehr- und Betreuungsprogramm der GS. Sie/Er wird für zwei Jahre vom PHL gewählt.

5. Vorstand: Er besteht aus der/dem Sprecher/in, der/dem Stellvertreter/in der/des Sprechers/in, der/dem Koordinator/in, der/dem Sprecher/in der Promovendinnen/Promovenden, der/dem Stellvertreter/in der Sprecherin/des Sprechers der Promovendinnen/Promovenden, einer/m Vertreter/in des PHL, einer/m Vertreter/in des PP. Der Vorstand ist verantwortlich für die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsstudium, Mittelverteilung und Entwicklung der GS, die an den Gemeinsamen beschließenden Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 zu richtende Empfehlung über die Annahme der Dissertationen auf der Grundlage von zwei Gutachten. Der Vorstand wird für zwei Jahre vom PHL und vom PP gewählt. Der Vorstand setzt den Auswahlausschuss ein.

6. Auswahlausschuss: Er besteht aus der/dem Sprecher/in, Sprecher/in der Promovendinnen/Promovenden, drei Vertreterinnen/Vertretern des PHL und zwei Vertreterinnen/Vertretern des PP. Der Auswahlausschuss ist zuständig für die Auswahl der Promovendinnen/Promovenden. Er wird vom Vorstand eingesetzt.

7. Beirat: Er besteht aus maximal drei Alumnae/Alumni und vier Vertreterinnen/Vertretern kooperierender Institutionen aus Wissenschaft und Kultur. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand hinsichtlich der Konzeption und Entwicklung der GS, Pflege und Ausbau des Netzwerks, Benchmarking. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Verlängerung ist möglich. Der Beirat wird vom Vorstand eingesetzt.

## **§ 5 Zulassung zum Promotionsstudium**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne des § 6 Abs. 2 der Promotionsordnung der Fachbereiche 8 Geschichte/Philosophie und 9 Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Juli 2012. Der Abschluss muss in den Fällen des § 6 Abs. 2 lit a) und c) in der Regel mit der Note 2,0 oder besser bewertet sein.

(2) Die/Der Bewerber/in muss die in Anhang A im Einzelnen geregelten Fremdsprachenkenntnisse nachweisen. In eng zu begrenzenden Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses gestatten, dass die Kenntnis einer in Anhang A geforderten Fremdsprache durch die Kenntnis einer anderen Fremdsprache ersetzt oder dass auf den Nachweis der Kenntnis einer nach Satz 1 geforderten Fremdsprache verzichtet wird. Fehlende Sprachkenntnisse können während des Aufbaustudiengangs nachgeholt werden.

(3) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die besondere Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für die Promotion innerhalb der GS *Practices of Literature*.

(4) Die Bewerbung um Zulassung zum Promotionsstudium in der GS erfolgt schriftlich. Ihr sind beizufügen:

1. Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. eine etwa halbseitige Skizze der geplanten Dissertation,
4. ein maximal zehnteiliges Exposé der geplanten Dissertation, in dem detailliert zu den Zielen und Inhalten, zur fachlichen Relevanz und zur Methode des Forschungsvorhabens Stellung genommen und dem ein differenzierter Arbeits- und Zeitplan beigelegt wird.
5. zwei schriftliche Referenzen. Sofern das Studium der Bewerberin/des Bewerbers eine Regelstudienzeit von weniger als acht Semestern umfasste oder mit einem Bachelorgrad abschloss, ist die Vorlage von drei Referenzen erforderlich.
6. eine Begründung, aus der sich die Motivation für die Promotion im Rahmen der GS ergibt.

(5) Der Auswahlausschuss prüft, ob die Bewerbung den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 entspricht und ob das vorgeschlagene Thema dem Profil der GS im Sinne von § 7 entspricht. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag von der Sprecherin/dem Sprecher der GS abgewiesen.

(6) Werden die in Abs. 4 genannten Unterlagen innerhalb der vom Auswahlausschuss bestimmten Frist eingereicht und die Voraussetzungen nach Abs. 5 erfüllt, lädt der Auswahlausschuss die/den Bewerber/in zu einem Vorstellungsgespräch ein. Das Vorstellungsgespräch dient der Klärung von Fragen zum Exposé. In ihm erhält die/der Bewerber/in darüber hinaus Gelegenheit, weitere Leistungen, die die Eignung für die Promotion im Rahmen der GS *Practices of Literature* erkennen lassen, darzulegen.

(7) Aufgrund der Unterlagen gemäß Abs. 4 und des Gesprächs gemäß Abs. 6 entscheidet der Auswahlausschuss über das Bestehen der besonderen Eignung für die Promotion im Rahmen der GS *Practices of Literature* und erstellt auf der Grundlage des Verfahrens eine Rangliste der BewerberInnen. Auf dieser Grundlage werden vom Vorstand die Bewerber/innen, deren besondere Eignung für die Promotion im Rahmen der GS *Practices of Literature* festgestellt wurde, zum Promotionsstudiengang zugelassen, wenn aufgrund ihrer Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz für sie zur Verfügung steht.

(8) Sofern die/der Bewerber/in die in Abs. 4 genannten Unterlagen nicht vollständig einreicht, wird die Bewerbung vom Vorstand der GS abgewiesen. Stellt der Vorstand aufgrund der nachgereichten Unterlagen und des Gesprächs fest, dass die besondere Eignung für die Promotion im Rahmen der GS *Practices of Literature* nicht besteht oder steht für die/den Bewerber/in aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste kein Studienplatz zur Verfügung, weist der Vorstand der GS die Bewerbung zurück. Abgelehnte Bewerber/innen erhalten einen Bescheid des Vorstands.

## § 6 Betreuung

(1) Die Promotion in der GS erfolgt im Rahmen einer strukturierten und kooperativen Betreuung. Drei Betreuer/innen bilden das individuelle Betreuungspanel der Promovendin/des Promovenden. Jede/r Promovend/in erhält eine/n Erstbetreuer/in sowie eine/n zweite/n Betreuer/in, die/der möglichst aus einem anderen literaturwissenschaftlichen Fach kommen soll. Ein/e dritte/r Betreuer/in sollte von außerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität kommen.

(2) Betreuer/in kann jedes mit dem Promotionsrecht ausgestattete Mitglied des PHL sein.

(3) Zweit- und Drittbetreuer/Drittbetreuerinnen können nach Genehmigung durch den Vorstand der GSPoL auch ein anderes Fach vertreten, einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich, einer anderen in- oder ausländischen Universität oder gemäß § 67 Abs. 6 HG NRW auch einer

Fachhochschule angehören.

(4) Zwischen der Promovendin/dem Promovenden und dem Betreuungspanel wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser Betreuungsvereinbarung werden

1. die Pläne und Ziele der Promovendin/des Promovenden,
2. die aus der Sicht des Betreuungspanels zu erwerbenden weiteren Qualifizierungen der Promovendin/des Promovenden,
3. das individuelle Studienprogramm,
4. der Arbeits- und Zeitplan,
5. die Aufgaben und Verpflichtungen der Betreuer/innen,

festgehalten.

(5) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft der Promovendin / des Promovenden in der GS kündigen, wenn die in §8 geforderten Studienleistungen dauerhaft nicht erbracht wurden. Zuvor muss jedoch eine Vermittlerin/ ein Vermittler angerufen werden.

(6) Zentrale Aufgabe des Betreuungspanels ist eine an den individuellen Stärken und Entwicklungsbedürfnissen der Promovendin/des Promovenden orientierte Beratung und wissenschaftliche Betreuung auf der Grundlage einer kontinuierlichen Überprüfung und Bewertung des Studien- und Promotionsfortschritts.

(7) Die Promovendin/der Promovend kann Vorschläge für die Zusammensetzung des Betreuungspanels unterbreiten.

(8) Für Studierende mit einem BA-Abschluss wird ein einjähriges Qualifizierungsprogramm aufgestellt und in der Betreuungsvereinbarung festgehalten.

## § 7 Inhalte des Studiums

Drei eng aufeinander bezogene Säulen bilden das Profil der GS *Practices of Literature*:

### 1. Literatur und Gesellschaft

Gesellschaftsbezug von Literatur und Literaturwissenschaft, Theorien der Gesellschaft, Kulturtheorien, cultural turn und Literaturwissenschaft

### 2. Theorie(n) der Literaturwissenschaft

Wissenschaftstheorie, Geschichte und Theorie der Literaturwissenschaft, Theorie und Methoden der Literaturwissenschaft

### 3. Literaturwissenschaft und Praxis

Berufspraktische Anwendungsfelder literaturwissenschaftlichen Wissens, der literarische Markt, literaturwissenschaftliche Schlüsselqualifikationen, das Verhältnis von literaturwissenschaftlicher Theorie/Wissenschaftstheorie und Praxis.

## § 8 Umfang des Studiums. Studienleistungen

(1) Die Studiendauer beträgt sechs Fachsemester. Davon kann nach unten abgewichen werden. Bei Überschreiten der vorgesehenen sechs Semester Studienzeit muss gemäß §6 Abs.5 ein begründender Antrag an den Vorstand gestellt und ein Fortsetzen des Promotionsstudiums von diesem genehmigt werden.

(2) Das Promotionsstudium in der GS umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte (synonym: Leistungspunkte). Ein Leistungspunkt entspricht einer Workload von 30 Stunden.

(3) Die Dissertation wird mit 120 ECTS-Punkten berechnet. Die restlichen 60 ECTS-Punkte werden über die Teilnahme an Vorlesungen/Vortragsreihen, Kolloquien, Projektgruppen (27 ECTS), Wahlpflichtveranstaltungen (18 ECTS) und das Abschlussgespräch (15 ECTS) erworben.

(4) Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Veranstaltungen vermittelt:

### Pflichtveranstaltungen

1. Vorlesungen/Workshops/Vortragsreihen: 9 ECTS-Punkte

Es müssen drei Vorlesungen/Vortragsreihen zu den Kernbereichen der GS besucht werden. Es handelt sich um Veranstaltungen, die von den in der GS Lehrenden und auswärtigen Gastwissenschaftlerinnen bzw. -wissenschaftlern gemeinsam abgehalten werden. Die Promovendinnen/Promovenden der GS besuchen die Veranstaltungen in der Regel in den ersten drei Semestern.

- Literatur und Gesellschaft: 3 ECTS-Punkte
- Theorie(n) der Literaturwissenschaft: 3 ECTS-Punkte
- Literaturwissenschaft und Praxis: 3 ECTS-Punkte

2. Fachübergreifendes Kolloquium: 3 x 3 = 9 ECTS-Punkte

Das Kolloquium findet im regelmäßigen ein- bis zweiwöchigen Turnus statt und wird von den Promovendinnen/Promovenden drei Semester lang besucht. Im Kolloquium werden die Dissertationsprojekte vorgestellt und diskutiert.

3. Projektgruppe: 3 x 3 = 9 ECTS-Punkte

In den Projektgruppen arbeiten drei bis fünf Promovendinnen/Promovenden, deren Dissertationen historisch oder systematisch verwandt sind, selbstorganisiert zusammen. Die Projektgruppe trifft sich in der Regel vierzehntäglich und wird drei Semester lang besucht. Jede Projektgruppe kann eine/n Mentor/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen um Betreuung bitten. Außerdem können im Rahmen einer Projektgruppe Veranstaltungen/Tagungen der GS geplant und vorbereitet werden.

### Wahlpflichtveranstaltungen

Die ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich können über unterschiedliche Leistungen erworben werden. Dazu gehören:

1. Organisation einer wissenschaftlichen Fachtagung: 3 ECTS-Punkte
2. Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fachtagung mit eigenem Vortrag: 3 ECTS-Punkte
3. Besuch von Workshops zu folgenden Themen: je 1 ECTS-Punkt
  - Rhetorik und Kommunikation

- Wissenschaftliches Schreiben
- Schreiben für die Öffentlichkeit/Wissenschaftsjournalismus
- Didaktik der Hochschullehre
- Zeitmanagement und Organisation
- Interkulturelle Kompetenz
- Bewerbungstraining
- Drittmittelinwerbung
- Themen, die im direkten Zusammenhang mit dem Dissertationsprojekt der/des Promovierenden stehen

4. Abhaltung einer eigenen Lehrveranstaltung unter Anleitung durch eine/n erfahrene/n Hochschullehrer/in: 3 ECTS-Punkte

5. Berufsbezogene Praktika: 6 ECTS-Punkte  
Mindestdauer des Praktikums: 4 Wochen

6. Sprachkurs: 3 ECTS-Punkte  
zur Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes oder zum Erlernen einer zusätzlichen Fremdsprache in ihren Grundzügen (mind. 12 Unterrichtsstunden).

8. Publikation: 3 ECTS-Punkte › Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Beitrags/ einer eigenständigen Publikation in wissenschaftlichem Fachkontext mit einem Mindestumfang von 12 Seiten. (Bei kürzeren Veröffentlichungen werden die ECTS-Punkte entsprechend angepasst.)

9. Mitarbeit in einem GSPoL relevantem hochschulpolitischen Gremium kann mit maximal 3 ECTS-Punkten honoriert werden.

10. Auslandsaufenthalt: 6 -12 ECTS-Punkte  
Promovendinnen/Promovenden der GS sollten drei bis sechs Monate an einer ausländischen Universität verbringen, dort ihr Dissertationsthema mit Expertinnen und Experten diskutieren und ein ausländisches Universitätssystem kennen lernen.

## **§ 9 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung**

(1) Die/Der Bewerber/in richtet an den Gemeinsamen beschließenden Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 einen in deutscher Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung. Der Antrag muss das Thema der Dissertation, deren Erstbetreuer/in sowie das Prüfungsfach benennen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Studiengang und ggf. über berufliche Tätigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt,
2. ein Nachweis über den Erwerb von 45 ECTS-Punkten gemäß § 8 Abs. 4
3. ein Nachweis darüber, dass die Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 2 und gemäß Anhang A vorliegen,
4. die Dissertation, die noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen ist, in drei Exemplaren,
5. ggf. ein Verzeichnis der von der/dem Bewerber/in veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
6. eine schriftliche Erklärung darüber, dass die/der Bewerber/in die Dissertation selbständig verfasst, alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegt hat,

7. eine schriftliche Erklärung darüber, ob sich die/der Bewerber/in bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat.

### **§ 10 Zulassung zur Promotionsprüfung**

- (1) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zur Promotionsprüfung.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
  - a) die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder
  - b) die Voraussetzungen gemäß § 9 nicht erfüllt sind.
- (3) Nach der Behebung von Mängeln im Sinne von Abs. 2 kann die/der Bewerber/in den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung erneut einreichen.
- (4) Wird die Zulassung versagt, so ist dies der/dem Bewerber/in schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor dem Erlass der ablehnenden Entscheidung ist der/dem Bewerber/in Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (5) Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 nach Rücksprache mit dem Vorstand der GS. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

### **§ 11 Dissertation**

- (1) Die zentrale Leistung der Promovendin/des Promovenden ist die Abfassung einer Dissertation. Hierbei handelt es sich um eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die in der Regel nicht mehr als 250 Seiten umfassen soll.
- (2) Die Dissertation muss ein Thema aus einem der in § 3 genannten Promotionsfächer behandeln, das dem Profil der GS entspricht. Sie muss einen selbstständigen, wissenschaftlich beachtenswerten Beitrag zur Fortentwicklung des Fachgebiets, in dem sie erstellt wird, leisten.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In begründeten Fällen kann der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Dissertation muss maschinenschriftlich abgefasst sein.

### **§ 12 Gutachter/innen und Prüfer/innen**

Der Gemeinsame beschließende Ausschuss bestimmt zwei Gutachter/innen für die eingereichte Dissertation sowie die Prüfer/innen für die mündliche Abschlussprüfung. Das Erstgutachten erstellt in der Regel die/der Erstbetreuer/in der Arbeit. Eines der Gutachten muss von einem im Fachbereich Philologie tätigen und mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Mitglied des PHL sein. Ein/e Gutachter/in und ein/e Prüfer/in können auch ein/e Professor/in eines anderen Fachbereichs oder einer anderen Universität sein. Wünschenswert ist die Beteiligung ausländischer Wissenschaftler/innen.

In Sonderfällen kann ein drittes Gutachten von einer/m Professor/in hinzugezogen werden, die/der in der Regel ein Mitglied oder ein/e Angehörige/r der Westfälischen Wilhelms-Universität sein soll.



### § 13 Prüfung und Annahme der Dissertation

(1) Die Gutachter/innen prüfen die Dissertation und berichten darüber dem Vorstand der GS in schriftlichen Gutachten, auf deren Grundlage der Vorstand gegenüber dem Gemeinsamen beschließenden Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation ausspricht. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten vorliegen.

(2) Die Gutachter/innen beantragen und begründen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Zugleich schlagen sie ein Prädikat für die Dissertation vor. Dabei gilt folgende Bewertung:

summa cum laude (1 = mit Auszeichnung)

magna cum laude (2 = sehr gut)

cum laude (3 = gut)

rite (4 = bestanden)

insufficienter (5 = ungenügend)

Die Gutachter/innen können der Promovendin/dem Promovenden die Auflage machen, die Dissertation vor der Veröffentlichung in bestimmter Weise zu überarbeiten.

(3) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn beide Gutachter/innen die Ablehnung vorschlagen.

(4) In allen Fällen wird die Dissertation mit den Gutachten innerhalb der Fachbereiche 8 und 9 für eine Frist von vier Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Alle Prüfungsberechtigten werden benachrichtigt und sind innerhalb der Auslagefrist zur Abgabe einer Stellungnahme befugt. Stellungnahmen sind innerhalb der Auslagefrist anzumelden, sie müssen spätestens zwei Wochen nach dieser Anmeldung eingereicht werden.

(5) Die Dissertation ist angenommen, wenn beide Gutachter/innen ihre Annahme vorschlagen und kein anderes mit dem Promotionsrecht ausgestattetes Mitglied der Fachbereiche 8 und 9 die Ablehnung empfohlen hat.

(6) Wird in einem der Gutachten oder durch ein mit dem Promotionsrecht ausgestattetes Mitglied der Fachbereiche 8 und 9 die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so berät der Vorstand der GS über die Annahme. Vor der Entscheidung des Vorstands können ein oder zwei zusätzliche Gutachten, ggf. auch von Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen, eingeholt werden.

(7) Bei unterschiedlicher Beurteilung der Dissertation durch die Gutachter/innen sind diese vorher vom Vorstand der GS anzuhören.

(8) Der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 stellt auf der Grundlage der Empfehlung des Vorstands die Bewertung der Dissertation fest.

(9) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dies der Kandidatin/dem Kandidaten unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinsame beschließende Ausschuss in Absprache mit dem Vorstand der GS. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

## § 14 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Das Promotionsverfahren wird durch ein 90minütiges wissenschaftliches Fachgespräch abgeschlossen, bei dem die/der erste Betreuer/in in der Regel nicht anwesend ist. Gesprächspartner/innen sind in der Regel die/der zweite und die/der dritte (auswärtige) Betreuer/in. Über Ausnahmen von dieser Regel (d.h. über die Ersetzung einer/s oder beider Gesprächspartner/innen durch andere Hochschullehrer/innen) entscheidet der Vorstand der GSPoL. *Die Gesprächspartner/innen fungieren als Prüferinnen /Prüfer.* Das Gremium kann auf Antrag der/des Promovierenden an den Vorstand durch weitere frageberechtigte Hochschullehrer/innen erweitert werden. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung wird von den *beiden Prüferinnen/Prüfern gemäß Satz 4* gemeinsam festgelegt.
- (2) Den Vorsitz führt der/die zweite Betreuer/in
- (3) Es wird ein Protokoll angefertigt
- (4) Gegenstand des Abschlussgesprächs sind die in der Dissertation erbrachten wissenschaftlichen Leistungen in ihrer Bedeutung für die engere und weitere Fachdiskussion. Es wird erwartet, dass die Promovendin/der Promovend einen Überblick über ihr/sein Fachgebiet hat und die eigenen Forschungskontexte auch im übergreifenden interdisziplinären Zusammenhang reflektieren kann. Wissenschaftliche Anschlussprojekte und Berufsperspektiven sind ebenfalls Gegenstand des Abschlussgesprächs, dem somit von Seiten der Prüfer/innen auch beratende Funktion zukommt.
- (5) Die Bewertung des Fachgesprächs erfolgt nach Maßgabe von § 13 Abs. 2. Der Promovendin/dem Promovenden wird im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt, ob sie/er bestanden hat.
- (6) Hat die/der Kandidat/in schuldhaft den Termin der mündlichen Abschlussprüfung versäumt oder ist sie/er nach Beginn der mündlichen Abschlussprüfung ohne triftige Gründe zurückgetreten, gilt die mündliche Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt sind von der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über das Nichtbestehen gemäß Satz 1 trifft die/der Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche 8 und 9. § 13 Abs. 9 gilt entsprechend. Das Ergebnis wird dem Prüfling von der/vom Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche 8 und 9 mitgeteilt.
- (7) Hat der Prüfling die mündliche Abschlussprüfung bestanden, so wird ihm von der/vom dem Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche 8 und 9 eine Bescheinigung ausgestellt, dass die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist.
- (8) Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann nur ein Mal binnen achtzehn Monaten wiederholt werden.
- (9) Hat die/der Kandidat/in die Prüfung nicht bestanden, so wird ihm von der/vom Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche 8 und 9 ein schriftlicher Bescheid ausgestellt, der auch Auskunft über die Wiederholbarkeit und die hierfür einzuhaltende Frist gibt. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinsame beschließende Ausschuss. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Versäumt die Kandidatin/der Kandidat die Frist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder besteht sie/er wiederum nicht, so ist die Promotion gescheitert.

## § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Aufgrund der Prädikate für die Dissertation und die mündliche Abschlussprüfung setzt der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 ein Gesamtprädikat fest. Die Noten der Dissertation und der mündlichen Abschlussprüfung werden im Verhältnis 2:1 gewichtet. Bei der Berechnung werden zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Dabei wird das arithmetische Mittel aus den Prädikaten der Gutachter/innen gebildet. Bei Nachkommawerten bis ‚5‘ wird das Gesamtprädikat abgerundet, bei Nachkommawerten ab ‚6‘ aufgerundet. Das Prädikat ‚summa cum laude‘ kann nur vergeben werden, wenn alle Prädikate der Gutachter/innen ‚summa cum laude‘ lauten. Bewertet eines der Gutachten nicht mit ‚summa cum laude‘, kann das Gesamtprädikat nicht besser als ‚magna cum laude‘ betragen.

(2) Absolventinnen und Absolventen der GS erhalten zusätzlich eine ausführliche Auflistung der von ihnen erbrachten Studienleistungen.

## § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die/der Kandidat/in beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotionsprüfung oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch den Beschluss des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche 8 und 9 für ungültig erklärt werden. § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## § 17 Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Die Dissertation darf erst veröffentlicht werden, wenn der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 sie im Benehmen mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer für druckreif erklärt hat und etwaige Auflagen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 erfüllt sind. Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 gestatten, die Dissertation in einer Fremdsprache zu veröffentlichen.

(2) Die Dissertation soll innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung in gedruckter oder vervielfältigter Form veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Satz 1 verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Prüflings der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9. Wird die Frist von der Promovendin/dem Promovenden schuldhaft nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte.

(3) Wird die Dissertation gedruckt, so muss sie eine Mindestauflage von 150 Exemplaren haben und über den Buchhandel erhältlich sein. Sie muss auf der Rückseite des Titelblatts als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Von gedruckten Dissertationen muss die/der Doktorand/in sechs Pflichtexemplare einreichen. Wird die Dissertation in sonstiger Weise veröffentlicht, sind 100 Pflichtexemplare einzureichen.

(4) Die Dissertation kann auch in einer elektronischen Version abgeliefert werden, die mit der vom Gemeinsamen beschließenden Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 zur Veröffentlichung freigegebenen Arbeit übereinstimmt. Datenformat, Datenträger und Nutzungsrechte sind mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend; es ist eine schriftliche Bestätigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die Ablieferung der Arbeit in einer elektronischen Form beizufügen.

(5) Ist den Abs. 1 und 2 Genüge getan, so hat die Kandidatin/der Kandidat die Promotionsleistungen erfüllt. Es wird eine Promotionsurkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält das Thema und das Prädikat der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion. Sie wird auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung datiert, von der/dem Vorsitzenden des Gemeinsam beschließenden Ausschusses der Fachbereiche 8 und 9 unterzeichnet und der Kandidatin/dem Kandidaten übergeben. Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Kandidatin/der Kandidat das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(6) Die bewerteten Originalexemplare der Dissertation werden den Absolventinnen und Absolventen endgültig nach Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß Abs. 5 ausgehändigt.

### **§ 18 Entziehung des Doktorgrads**

(1) Der Doktorgrad ist durch Beschluss des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche 8 und 9 zu entziehen, wenn dieser festgestellt hat, dass der Grad durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für seine Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Der Gemeinsame beschließende Ausschuss kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen, wenn die/der Promovierte

a) wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist oder

b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung die wissenschaftliche Qualifikation oder der Doktorgrad missbraucht worden sind.

(3) Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

### **§ 19 Inkrafttreten der Ordnung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Promovendinnen/Promovenden, die nach Inkrafttreten das Studium an der GS aufgenommen haben, sowie für alle Promovendinnen/Promovenden, die gegenüber dem Vorstand der GS schriftlich erklären, ihr Studium nach der neuen Ordnung fortzusetzen. Nach einem Wechsel zur neuen Ordnung ist die Rückkehr zur alten Ordnung nicht mehr möglich.

(3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht.

## **Anhang A**

### Fachspezifische Sprachkenntnisse für die Zulassung zum Promotionsverfahren

Die für die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 nachzuweisenden Sprachkenntnisse werden nachfolgend fachspezifisch aufgeführt. Fehlende Sprachkenntnisse können während des Aufbaustudiengangs nachgeholt werden. Soweit funktionale Sprachkenntnisse gefordert sind, werden diese durch den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht in der betreffenden Sprache oder dazu äquivalenten Kenntnissen nachgewiesen. Die notwendigen Feststellungen, auch über mögliche gleichwertige Nachweisformen, trifft der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Fachvertreters der geforderten Sprache.

1. Arabistik und Islamwissenschaft
  - gute Kenntnisse des klassischen und modernen Arabisch (einschließlich der Umgangssprache) sowie einer weiteren, fachlich relevanten Sprache
  - funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
2. Baltische Philologie (Baltistik)
  - Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
  - funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen (darunter in der Regel Englisch)
3. Deutsche Philologie
  - Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
4. Englische Philologie
  - funktionale Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen (außer Englisch)
5. Lateinische Philologie
  - Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums
  - funktionale Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
6. Mittel- und Neulateinische Philologie
  - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
  - funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen
7. Niederländische Philologie
  - funktionale Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen außer Niederländisch
8. Nordische Philologie
  - Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
  - Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache
9. Romanische Philologie (Schwerpunkt Französisch)
  - Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
  - funktionale Sprachkenntnisse in der zweiten romanischen Sprache und in Englisch
10. Romanische Philologie (Schwerpunkt Italienisch)
  - Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
  - funktionale Sprachkenntnisse in der zweiten romanischen Sprache und in Englisch
11. Romanische Philologie (Schwerpunkt Spanisch)
  - Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
  - funktionale Sprachkenntnisse in der zweiten romanischen Sprache und in Englisch
12. Sinologie
  - gute Kenntnisse des modernen und des klassischen Chinesisch
  - funktionale Kenntnisse im Japanischen, nachweisbar durch 4 Teilnahmenachweise an einem viersemestrigen Sprachkurs zu 4 SWS gem. Studienordnung oder vergleichbaren Kenntnissen
  - funktionale Lesekenntnisse in Englisch und Französisch
13. Ost- und Westslavische Philologie
  - Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
  - funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren nichtslavischen Fremdsprachen (darunter in der Regel Englisch)

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie vom 4. November 2013.

Münster, den 4. März 2014

Die Rektorin  
i. V.



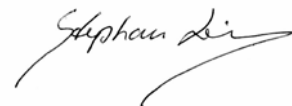
Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 4. März 2014

Die Rektorin  
i. V.



Prof. Dr. Ursula Nelles